### LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW ABSTANDSLISTE 1998 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie e im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oc inter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder 1 1.1 (1) Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt hnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werde Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW en, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeil Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm 3 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten 74 9.36 (2) Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr 4 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mel - Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen 5 4.4 (1) Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl or Erdölerzeugnissen in Mineral-, Öl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin und vergleichbare Deponien) - Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW 77 - Autokinos (\*) Erdaushub- oder Bauschuttdeponien) 78 - Betriebshöfe für Straßenbahnen (\*) 43 - Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeuge 6 1.14 (1) Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle 144 - Preßwerke (\*) 45 - Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen 79 1.5 (1+2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (\* Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien ( 80 1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 8 3.1 (1) Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintem von Erzen 1.15 (1) Stadt- oder Femgas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten 45 - Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen 82 2.1 (2) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden 11 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältem aus Metall im Freien (z. B. 83 2.2 (2) Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungso 12 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall i 84 2.5 (2) Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker Emaillieranlagen 85 2.6 (1) Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest höchstens 10 Produktionsanlagen Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken 14 4.1b (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem V 86 2.7 (2) Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton der mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbit einschließlich Aluminiumhütten 87 2.10 (1) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlag Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (\* Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (\* beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne 15 4.1d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (\*) 17 6.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatter oduktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (\* 18 7.12 (1) Anlagen zur Tierk\u00f6rperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierk\u00fcrperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierk\u00f6rperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden 89 2.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit 154 2.9 (2) Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde 19 10.16 (2) Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken 90 3.2 (2) Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht 20 10.19 (2) Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder meh Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, di 21 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (\*) 1 3.3 (2) Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 4 (2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, chmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und 92 3.4 (1) Schme zanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen 22 1.1 (1) Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzer Schmetzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung ) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt (s. auch lfd, Nrn, 27 und 92) Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Leglerungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und 3.8 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 24 2.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen 93 3.5 (2) Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen 3.10 (2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersaure, ausgenommen Chromatieranlagen 25 2.4 (2) Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte 94 3.9 (1+2) Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, (2) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Hartmatten oder Faser-Formmassen) oder 26 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (\*) (s auch lfd. Nm. 10 und 46) b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge 95 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (\*) 27 3.4 (1+2) Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Vakuum-Schmetzanlagen, Schmetzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, 96 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (\*) 5.10 (2) Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder-geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder 97 3.21 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger 28 4.1a (1) Anlagen zur fabrikäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen 30 4.1e (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln 100 4.1p (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische 31 4.1l (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen 32 4.6 (1) Anlagen zur Herstellung von Ruß e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden 33 7.15 (1) Kottrocknungsanlagen 102 4.3 (2) Anlagen zur fabrikmaßigen Herstellung von Arzneimitteln oder g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugerörend überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden 103 4.8 (2) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke) - Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotore 7.5 (2) Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen 105 4.10 (2) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren 5 7.21 (2) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger nständen, Glas- oder Mineralfasem oder bahnen- oder tafelformigen Materialien 37 1.1 (1) Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssige einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit oder gasformigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 7.27 (2) Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionshar 167 7.28 (2) Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren 38 1.7 (1) Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde esterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer 68 7.32 (2) Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (\*) 40 1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen 69 7.33 (2) Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen 11 1.10 (1) Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle 108 5.4 (2) Alagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenstanden mit Teer, Teerö werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag. ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von 42 2.8 (1) Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasem, die nicht für medizinische oder femmeldetechnische Zwecke bestimmt sind oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen asser als Verdünnungsmittel hergestellt werden 10.9 (2) Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen schließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus inststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierter 44 2.13 (2) Anlagen zur Herstellung von Beton, M\u00f6rtel oder Stra\u00edenbaustoffen unter Verwendung vor Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden 0.10 (2) Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung 110 5.9 (2) Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder 0.11 (2) von Fnärbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Teersplittanlagen mit einer Produduktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde 111 6.2 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier 0.15 (2) Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Former oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nm. 10 und 26) 112 6.4 (2) Anlagen zur Herstellung von Wellpappe lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (\*) 47 3.6 (1+2) Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (\*) a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, i) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätze Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie 48 3.11 (1+2) Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (\*) 25 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder 49 3.14 (1+2) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr f) 175 bis weniger als 640 Sauenplatzen einschließlich dazugehörender Anlagen zur Herstellung van kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender 50 3.16 (1) Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel vor Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (\*) 51 4.1g (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmiwie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern 2 4.1h (1) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen Maschinenfabriken oder Härtereien 53 4.1k (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder 81 - Pressereien oder Stanzereien (\*) b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche 54 4.1m (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk Anlagen zur Herstellung von Kabeln 115 7.4 (1) Anlagen zur fabrikmaßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft 56 4.7 (1) Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile 116 7.4 (2) Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeite Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. 57 4.7 (1) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 31 oder mehr je Stunde unlagen zum Stenlisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossene Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung 58 5.1 (1) Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtunge Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (\*) 117 7.6 (2) Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen nschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit acken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren 118 7.7 (2) Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermagen zur Labgewinnung Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagiere 119 7.8 (1) Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim eaktionsharze), wie Melamin-, Hamstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, sorcin- oder Polyesterharzen, sofem die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (\*) ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden Stunde beträgt, oder Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen 121 7.13 (2) Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder 59 5.5 (2) Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen 7.14 (2) Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürflige Lederfabriken 60 5.8 (2) Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels 92 2.6 (2) Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen Warmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde 123 7.22 (2) Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen esten Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommer 61 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbem oder zum Halter einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde - Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe) e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg

durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung

Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien

Spinnereien oder Webereien

Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden

Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien

Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken

- Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle

Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der

Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk

128 8.5 (2) Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von O,75 t bis weniger als 10 t/h

129 8.7 (1) Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort

130 8.9 (2) Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der

131 8.11 (2) Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott),

132 9.10 (1) Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und

134 10.21 (2) Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder

135 10.23 (2) Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m² Textilien je Stunde behandelt werden

Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag,

ausgenommen Anfagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß-

usgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der

62 7.3 (1) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitu

63 7.9 (1) Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hömer, Klauen oder Blut

65 7.19 (1) Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag

66 7.21 (1) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder

67 7.23 (1) Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

68 7.24 (1) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben

70 8.1 (1) Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder (Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren

71 8.3 (1) Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch

72 8.5 (1) Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h

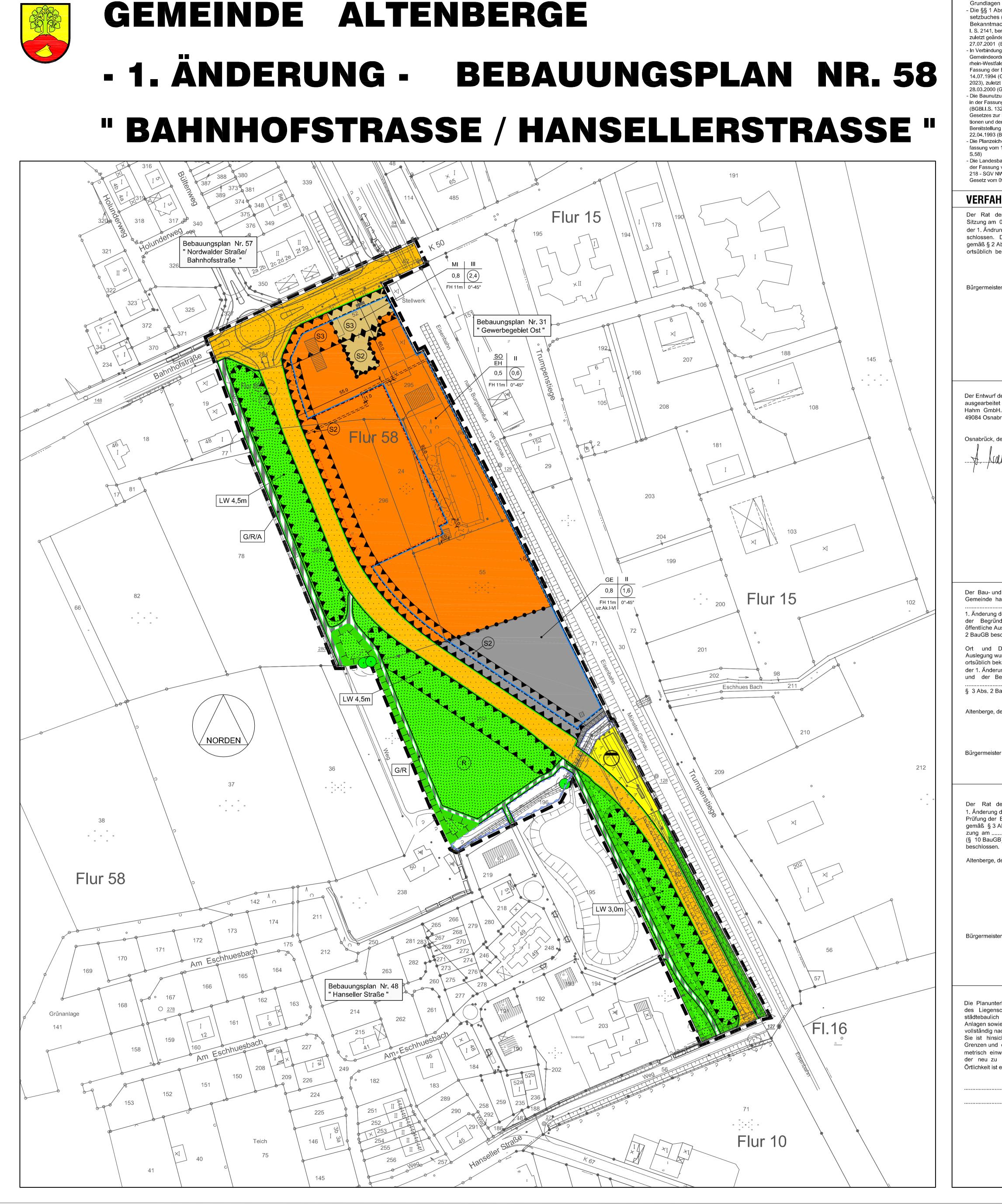
69 7.25 (2) Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb

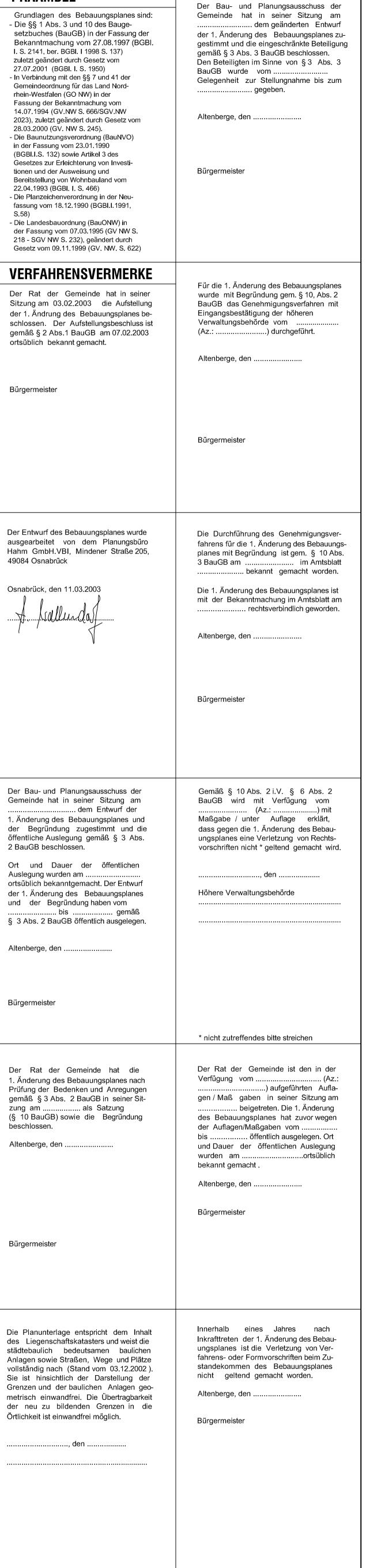
64 7.11 (1) Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für

- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden

von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche

selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und





# Flächenbegrenzungen zulässig: Verkaufsfläche Zoo-/Heimtierbedarf Fisenwaren . Holz, Holzbaustoffe (wie Spanplatten) 2. Autoelektrik (Verkaufsfläche max. 300 m², Bruttogeschossfläche max. 400 m²) 3. Lebensmittelnahversorgungsmarkt (Verkaufsfläche max. 700 m², Bruttogeschossfläche ausnahmsweise dürfen auf einer untergeordneten Fläche der 700 m² Verkaufsfläche (auf max. 50 m² VK) ergänzende Warensortimente auf Aktionsflächen als Spotsortiment für einen eng begrenzten Zeitraum angeboten werden. Ausnahmsweise können Wohnungen (als nicht freistehende bauliche Anlagen) für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb (§ 8 i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO) Betriebsarten der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse allgemein zulässig. stätten (auch ausnahmsweise) nicht zulässig. (§ 6 i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO) gemäß VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) 0 - 45° Dachneigung der Hauptgebäude in Grad (§ 86 (1) Nr. 1 BauONW) ÜBERNAHMEN anderen Versorgungsträgern ist der Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Bewässerungszwecke hingewiesen.

## 「extliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NW) 1. Im "Sonstigen Sondergebiet" sind nur Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten und

Gartencenter und Bau-/Heimwerkermarkt (Verkaufsfläche max. 3.300 m².

Freiverkaufsfläche max. 400 m², Bruttogeschossfläche max. 4300 m²) . Artikel zur Gartenpflege und Garteneinrichtung, Gartenspielgeräte/-möbel

. Blumen, sonstige Pflanzen, Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel für Innen und Außen davon Schnittblumen auf max. 50 m² Verkaufsfläche . Bastel-, Dekorations- und saisonale Trendartikel (Ostern, Muttertag etc.) auf max. 60 m²

. Bistro mit Beratungsbereich (nur zu den Geschäftszeiten des Hauptbetriebes) Sanitärartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro Werkzeuge, Heimwerkermaschinen Tapeten, Lacke, Farben, Klebstoffe, Malerbedarf

. Baustoffe aller Art. Dämm- und Isoliermaterial. Dachbahnen . Bauelemente (wie Fenster, Türen etc.) . Fliesen mit Verlegewerkzeugen und -materialien Auslegwaren für Fußböden

. Kfz-Zubehör, Kfz-Teile, Kfz-Pflegemittel

Lebensmittel (wie Backwaren, Obst, Gemüse, Haushaltsreinigungsmittel, Getränke etc.) Tabakwaren, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher

4. Fleisch- und Backwaren (Verkaufsfläche max. 60 m², Bruttogeschossfläche max. 245 m²)

5. Eisdiele (Verkaufsfläche max. 10 m², Bruttogeschossfläche max. 100 m²)

6. Wellnesseinrichtung (Verkaufsfläche max. 40 m², Bruttogeschossfläche max. 850 m²) . Visagistik, Fuß- und Handdesign, Sauna, Solarium, Schwimmen . Hairdesign (auf max. 70 m<sup>2</sup> BGF) . integrierte Gastronomie (nur zu den Geschäftszeiten des Hauptbetriebes)

zugeordnet und ihm in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

2. Im "Sonstigen Sondergebiet" sind Stellplätze für Besucher (Kunden) sowie dessen Zu- und Abfahrten nur innerhalb des festgesetzten Bereiches zulässig.

3. Im Gewerbegebiet sind Vergnügungsstätten auch ausnahmsweise nicht zulässig. Einzelhandel ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn er im Zusammenhang mit sonstigen im Plangebiet ansässigen Produktions-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Großhandelsbetrieben steht.

4. Die in der Liste der Betriebsarten unter den im Plan festgesetzten Abstandsklassen (z. B. unzulässig AK I-VI) aufgeführten Betriebsarten und solche mit ähnlichem Emissionsstandard. sind in dem entsprechenden Baugebiet unzulässig. Ausnahmen sind nach § 31 (1) BauGB für Betriebsarten der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn der Immissionsschutz sicher-Abweichend von Satz 1 sind in den entsprechenden Baugebieten die mit (\*) gekennzeichneten

5. Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungs-

6. Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutz) sind im Zuge von Baumaßnahmen bei Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, Fenster und andere Bauteile in mindestens der Schallschutzklasse 2/3 (SSK 2/3)

. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf den privaten Grundstücken landschaftstypische standortgerechte und hochstämmige Laubbäume im Abstand von jeweils 15-20 m und einer

Wuchsqualität Durchmesser 18/20 zu pflanzen. 3. Stellplatzanlagen für Kfz mit mehr als 4 Stellplätzen sind mit einem großkronigen, heimischen

Laubbaum pro angefangener 4 Stellplätze zu bepflanzen und mit einer dichten Randeingrünung zu

9. Die Ausgleichsflächen sowie die Pflanzgebotsflächen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (gem. Pflanzenliste im Ökologischen Fachbeitrag) zu bepflanzen. Die Pflanzdichte wird mit mind. einer Pflanze pro m² festgelegt. In Bereichen größerer Breite (> 3,00 m) und in Gewässerrandbereichen sind zudem offene Flächen der Sukzession zu überlassen.

10. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zulässig.

(gemäß § 86 (1-5) BauNVO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB)

### HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE

Angrenzende Bebauungspläne

I. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche sowie erdgeschichtliche Bodenfunde oder Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um entsprechende Untersuchungen durchführen zu können (§ 9 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Funde von erdgeschichtlicher Bedeutung sind dem Amt für Bodendenkmalpflege zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege und dem Westfälischen Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285,

48161 Münster, schriftlich mitzuteilen. 2. Zur Sicherung eines rechtzeitigen Ausbaus des Fernmeldenetzes sowie der Koordinierung mit

Fernmeldeamt Münster so früh wie möglich vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. 3. Wenn sich der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, sind sämtliche Arbeiten sofort

einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

4. Bei der Realisierung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, daß die Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Es wird angeregt, das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstücksflächen in offenen, begrünten Mulden zu verdunsten und zu versickern bzw. in ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken abzuleiten. Alternativ besteht die Möglichkeit, durch Zisternen das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten. Im übrigen wird auf die Möglichkeit des Gebrauchs von Niederschlagswasser, z.B. für

gemäß Planzeichenverordnung





(§ 8 BauNVO)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,§ 16 BauNVO (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Geschossflächenzahl

(GFZ) (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO Zahl der Vollgeschosse (maximal) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Radweg) (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Anliegerzuwegung

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Stellplätze für Besucher) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) Fläche für Ver- und Entsorgung

Abwasseranlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzungvon Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des

Hochwasserabflusses (Regerückhalteanlage) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmer

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Schallschutz) Lärmschutzwall (mit 4,5 bzw. 3,5 m Mindesthöhe über mittlerer Fahrbahnhöhe)

Passiver Schallschutz mit Schallschutzklasse Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

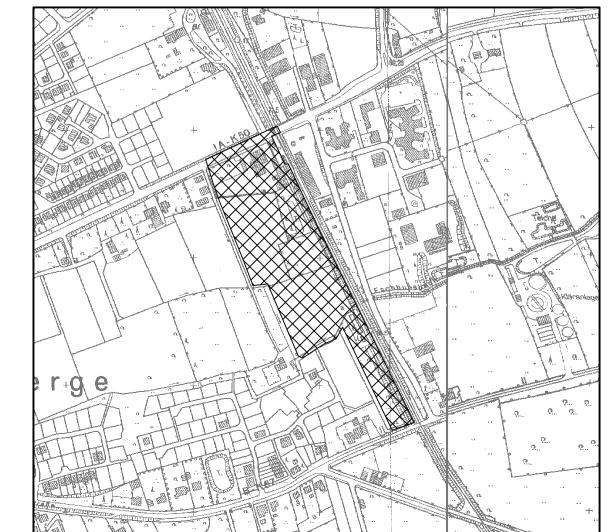
(§ 9 Abs. 7 BauGB) Betriebe der Abstandsklasse I-VI sind unzulässig

FH 11,0m Firsthöhe in m über Straßenoberkante Mit Leitungsrechten (zugunsten der Versorgungsträger)

zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

GEMEINDE ALTENBERGE

**BEBAUUNGSPLAN NR. 58** "BAHNHOFSTRASSE / HANSELLER STRASSE"





PROJ. NR. 2 200 322